

Prüfung der vorläufigen Unterbringung 2015 Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung

2.1 Darstellung der Einrichtungen

Tabelle 2:

Konstanz -> es befindet sich kein Objekt im Eigentum des Landkreises

Tengen -> es befindet sich kein Objekt im Eigentum des Landkreises

2.2.1 Belegung

Tabelle 3 Belegung:

Kontingentflüchtlinge Irak zum 31.12.2015: 21; Zum 31.12.2016: 18

Sonstige Flüchtlinge: keine

2.2.4.2 Fälle ohne Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Im Buchungsplan für den Sozialhaushalt wird die Unterscheidung für Leistungen nach dem AsylbLG in "Hilfen für Flüchtlinge in vorläufiger Unterbringung" und "Hilfen für Flüchtlinge in kommunaler Unterbringung" vorgenommen.

Bisher erfolgte die Verbuchung der Leistungsausgaben der Fälle ohne BAMF Bescheid, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen auf die Buchungsstelle "in vorläufiger Unterbringung". Eine Umstellung der Fälle auf "in kommunaler Unterbringung" wurde immer bei Auszug in die Anschlussunterbringung vorgenommen, dass diese Verbuchung nicht korrekt ist, war dem zuständigen Referat Leistungen nicht bekannt.

Hinweise des Ministeriums oder des Landkreistags im Zusammenhang mit der Änderung des FlüAG, dass eine Verbuchung dieser Fälle nach einer Unterbringungsdauer von 24 Monaten in GU auf die Buchungsstelle "in kommunaler Unterbringung" erfolgen muss, sind nicht ergangen.

Die korrekte Verbuchung wird nun umgesetzt.

2.3.1 Erhebungsbogen 2015 – Personen in der vorläufigen Unterbringung

Für die Berechnung der durchschnittlichen Belegung wurde die Gesamtbelegung in den Einrichtungen zu Grunde gelegt und der Durchschnitt gebildet.

Aus den Hinweisen ging nicht klar hervor, dass Personen, die bereits in die Anschlussunterbringung wechseln dürften nicht erfasst werden können, obwohl sie noch in der vorläufigen Unterbringung leben.

Gemäß dem FlüAG ist es des Weiteren rechtmäßig, dass Auszugsberechtigte noch weitere 3 Monate in der vorläufigen Unterbringung verbleiben.

Angestrebt wurde jederzeit der zeitnahe Wechsel von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung. Die Kommunen konnten jedoch nicht ausreichend Wohnraum hierfür zur Verfügung stellen. Im Landkreis Konstanz herrscht allgemeine Wohnraumnot. Daher war es auch nicht möglich in allen Fällen privaten Wohnraum zu finden um die vorläufige Unterbringung zu beenden.

In den zukünftigen Erhebungsbogen werden für die Durchschnittliche Belegung nur noch Personen angerechnet, die gemäß dem FlüAG vorläufig untergebracht werden müssen.

2.3.4.2 Verwaltungsaufwendungen – Interne Leistungsverrechnung

Es wurden versehentlich kalkulatorische Zinsen und Bauzeitzinsen angesetzt. Im Gespräch mit den Prüfern wurde dies bereits geklärt. In künftigen Abrechnungen wird besonders darauf geachtet, keine kalkulatorischen Zinsen und Bauzeitzinsen anzusetzen.

2.3.5.2 Betreuungsaufwendungen

Nach §12 Flüchtlingsaufnahmegesetz ist die Untere Aufnahmebehörde verpflichtet „während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten“. Ebenso gilt § 18(2) FlüAG für die Anschlussunterbringung.

Im Jahr 2015 haben tatsächlich 1362 Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Konstanz gelebt. Die Flüchtlinge wurden durch den sozialen Dienst beraten und betreut, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthaltsdauer. Aus Sicht des Sozialen Dienstes steht das Beratungsangebot allen Flüchtlingen offen. Ein auseinanderdividieren von Personen mit unterschiedlichem Status oder Aufenthaltsdauer ist in der Praxis nicht möglich und nicht sinnvoll.

Ab Herbst 2015 wurden mehrere Notunterkünfte in Betrieb genommen. Hier ist ein höherer Betreuungsaufwand durch die Unterbringungsform entstanden. Dichte Belegung, keine Privatsphäre psychische Belastungen der neu aufgenommenen Flüchtlinge haben eine zeitintensive und individuelle Betreuung notwendig gemacht.

Konstanz, 04.09.17

L. Egenhofer